

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich mit folgendem Anliegen an Sie und bitte Sie aufgrund der Dringlichkeit mir diese Mail bis Montag den 12.04.2021 zu beantworten.

Wie ist die Vorgehensweise der Schulen (Anweisung von Herrn Tonne, Niedersächsischer Kultusminister) der Testpflicht, sowie die Umsetzung der Schulen mit dem Datenschutzgesetz vereinbar und steht somit das Datenschutzrecht unter dem Infektionsschutzgesetz?

DSGVO Art. 9 Abs. 1 steht folgendes: ♣ Genetische Daten (Def. in Art. 4 Nr. 14) ♣ Biometrische Daten (Def. in Art. 4 Nr. 15) ♣ Gesundheitsdaten (Def. in Art. 4 Nr. 16, = Verarbeitung dieser Daten verboten, Art. 9 Abs. 1.

Desweiteren steht unter Art. 6 Insbesondere: Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) „Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Da es sich hier erstens überwiegend um minderjährige Kinder handelt, zweitens um persönliche Gesundheitsdaten, sehe ich hier die Vorgehensweise der Schulen, die noch nicht mal einheitliche Vorgaben bekommen haben, sind die Schulen berechtigt diese Daten nach DSGVO zu dokumentieren?

Einige Schulen wollen „nur“ schriftlich bestätigt haben das getestet wurde und dieser Test negativ ist, allerdings mit Namen der Schüler/in.

Andere Schulen wollen gleich einen Testpass ausstellen. Datenschutz für alle einsehbar, öffentlich!!!! Anbei der dazugehörige Mailauszug der IGS Buxtehude:

- **Wie geben wir der Schule Rückmeldung über den Ausfall des Tests?**

Ist er **negativ**, so wird dies auf dem **grünen „Testpass“** vermerkt (vgl. Anhang). Dieser Testpass wird mit den ersten Testkits ausgegeben. Dort werden nach jeder Testung das Datum und die Unterschrift des Erwachsenen, der diesen beaufsichtigt hat, eingetragen. Der Testpass wird an jedem Testtag **in der ersten Stunde** der unterrichtenden Lehrkraft **vorgezeigt**. In jeder späteren Stunde kann der Testpass von der Lehrkraft angefordert werden.

Bei einem **positiven** Testausfall ist schnellstmöglich das Sekretariat zu informieren. In diesem Fall sollten Sie danach auch einen Arzt aufsuchen und einen PCR-Test durchführen lassen (vgl. Flussdiagramm im Anhang).

Bitte achtet gut auf euren Testpass. Er sollte nicht verloren gehen.

In anderen Schulen in Niedersachsen, soll sogar das Testkit mit in die Schule gebracht werden, damit kontrolliert wird, mit Namen und Datum drauf. Wenn das Ergebnis auf dem Test geändert wurde, weil falsch gelagert, soll in der Schule noch mal nachgetestet werden, wieder öffentlich und mit personenbezogenen Medizinischen Daten.

Aus der DSGVO ist für mich nur erkennbar, dass diese Daten nur von Ärzten, Arztpersonal, sowie Gesundheitsbehörden dokumentiert und ermittelt, sowie gespeichert werden darf. Wie sieht es diesbezüglich mit Lehrkräften und Personal an Schulen aus?

Mit freundlichen Grüßen





Virenfrei. [www.avg.com](http://www.avg.com)